



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Schule
Az: B40
Datum: 27.11.2024

2024/246

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.12.2024	43

Betreff

Verwendung des finanziellen Ausgleichs gemäß Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G9 - BAG-G9)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung aus dem finanziellen Ausgleich gemäß Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G9 - BAG-G9) nach § 83 GO NRW bei Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 3811103 (Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme), Kostenstelle 50400 (Bereich Schule), Investitionsnummer I0129 (Belastungsausgleich G9) in Höhe von 444.798,58 € im Haushaltsjahr 2024.
2. Die Deckung des außerplanmäßigen Mittelbedarfs in oben genannter Höhe erfolgt durch entsprechende Mehreinzahlungen bei Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 3811102 (Zugang Zuwendung Land Einzelmaßnahme), Kostenstelle 50400 (Bereich Schule), Investitionsnummer I0129 (Belastungsausgleich G9).

3. Die zusätzliche Mittelbereitstellung entsprechend der vorstehenden Ziffern 1 und 2 erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete

E c k h a r d t
Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Gemäß § 1 Absatz 1 des Belastungsausgleichsgesetz G9 (BAG-G9) gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen als Schulträgern einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz). Der finanzielle Ausgleich umfasst unter anderem die einmaligen investiven Kosten für die Schaffung und Ausstattung von Schulraum als Folge der Einführung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I von Gymnasien.

Der finanzielle Ausgleich für die investiven Kosten beträgt gemäß § 1 Absatz 4 BAG-G9 insgesamt 518 Millionen Euro. Er wird pauschaliert. Die Auszahlung der ersten Hälfte der Mittel in Höhe von 259 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 BAG-G9 in einer Tranche von 51,8 Millionen Euro in 2022 und jeweils 103,6 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024.

Die Verteilung der Mittel für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 BAG-G9 nach Maßgabe des Anteils der Schülerzahl der Jahrgangsstufe 5 der öffentlichen Gymnasien je Gemeinde oder Kreis, die ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt worden sind, an der entsprechenden landesweiten Schülerzahl am 15. Oktober 2018.

Der hierauf je Schulträger entfallende betragsmäßige Anteil wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 4 bis 6 BAG-G9 berechnet.

Entsprechend dieser Regelungen wurde der Stadt Castrop-Rauxel als Schulträger zweier Gymnasien durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2022 und 2023 bereits ein Belastungsausgleich in Höhe von insgesamt 667.197,87 Euro in zwei Teilbeträgen zugesprochen. Die Beträge wurden entsprechend des Ratsbeschlusses vom 27.04.2023 zunächst als erhaltene Anzahlung verbucht und auf der entsprechenden Abgangsposition 50400/211701/3811103/I0129 (Bereich Schule / Gymnasien / Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme / Belastungsausgleich G9) bereitgestellt.

Mit Bescheid des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2024 wurde der Teilbetrag des Belastungsausgleichs für das Jahr 2024 in Höhe von weiteren 444.798,58 Euro gewährt.

Die Verteilung der Mittel in Höhe der weiteren 259 Millionen Euro für die Jahre 2025 bis 2026 wird gemäß § 2 Absatz 2 BAG-G9 auf Basis des Schülerzuwachses pro Gemeinde oder Kreis in der Sekundarstufe I erfolgen, wobei die Schülerzahl am 15. Oktober 2023 maßgeblich sein wird. Die genaue Höhe des Anteils des Belastungsausgleichs für die Jahre 2025 bis 2026 ist noch nicht bekannt. Sollte die Bemessung des Belastungsausgleichs für die Jahre 2025 bis 2026 in vergleichbarer Höhe erfolgen, kann mit einem Gesamtbelastungsausgleich in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro gerechnet werden.

Die Gesamtmittel sollen ab dem Jahr 2025 für einen Erweiterungsbau des Ernst-Barlach-Gymnasiums verwendet werden. Im Jahr 2024 wird es noch zu keiner Auszahlung für diese Maßnahme kommen.

Die Verbuchung des weiteren bereitgestellten Anteils des Belastungsausgleichs für das Jahr 2024 erfolgte daher erneut zunächst als erhaltene Anzahlung bei der Kontierung 50400/211701/3811102/I0129 (Bereich Schule / Gymnasien / Zugang Zuwendung Land Einzelmaßnahme / Belastungsausgleich G9).

Zur Verwendung der Mittel bei der korrekten Auszahlungsposition ab dem Jahr 2025, ist erneut zunächst eine Bereitstellung auf der Abgangsposition 50400/211701/3811103/I0129 (Bereich Schule / Gymnasien / Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme / Belastungsausgleich G9) zur anschließenden Ermächtigungsübertragung als Haushaltsrest im Jahr 2025 erforderlich.

Zusammenfassend ist folgende außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach 83 GO NRW erforderlich:

Außerplanmäßiger Mittelbedarf bei Kostenträger 211701 (Gymnasien),
Sachkonto 3811103 (Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme),
Kostenstelle 50400 (Bereich Schule), Investitionsnummer I0129
(Belastungsausgleich G9) in Höhe von 444.798,58 Euro

Die zusätzlich benötigten Mittel stehen zur Verfügung bei
Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 3811102
(Zugang Zuwendung Land Einzelmaßnahme), Kostenstelle 50400
(Bereich Schule), Investitionsnummer I0129 (Belastungsausgleich G9)
in Höhe von 444.798,58 Euro

Die Beträge sind bei dem aufgeführten Sachkonto und Kostenträger zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenannten Buchungen stellen zunächst einen haushaltsneutralen Vorgang dar. Bei Verwendung der Mittel anfallende bilanzielle Abschreibungen in Folgejahren werden durch entsprechende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten kompensiert.

Auf Anregung des Landrates Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt die Beschlussfassung entsprechend Ziffer 3 des Beschlussvorschlages vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, da aktuell noch eine grundsätzliche Prüfung zur praktischen Umsetzung dieses und gleichgelagerter Fälle durch die obere Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Münster stattfindet. Sofern sich nach Abschluss dieser Prüfungen die in Castrop-Rauxel geübte Praxis auch für die Zukunft als rechtlich tragfähig erweist, könnte so einer möglichen Fristversäumnis begegnet werden.

Durch die genannten zusätzlichen Mittelbereitstellungen wird die Wertgrenze von 75.000,00 Euro, weswegen für die Haushaltsüberschreitung gemäß § 9 III. der Haushaltssatzungen der Stadt Castrop-Rauxel die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich ist.

B02	B20
gez. Hartung (digitale Mitzeichnung 10.12.2024)	gez. Brenk (digitale Mitzeichnung 10.12.2024)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

----- ENTFÄLLT, SIEHE SACHVERHALT -----

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.